

Bekanntmachung

über die Offenlage des Entwurfes der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“.

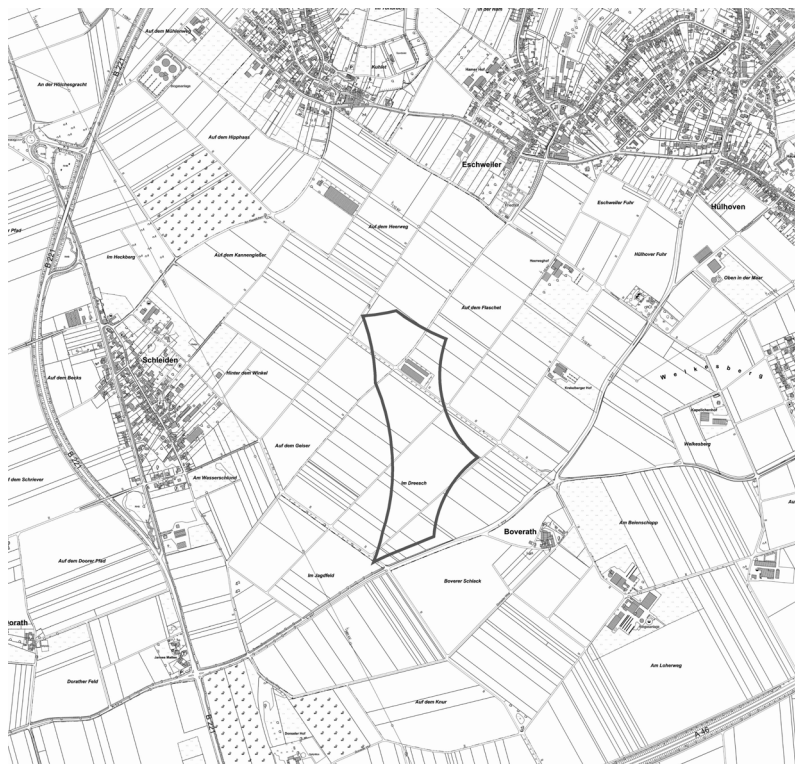
Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Wind Boverath“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg in der Fassung der 34. und 40. Änderung weist bereits vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung aus. Unter Beibehaltung dieser Ausschlusswirkung soll nun im Rahmen einer Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 S. 5-8 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sonderbaufläche im Sinne von § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dargestellt werden, um drei weitere Windenergieanlagen errichten zu können.

Im Rahmen der Positivplanung dürfen maximal 25 Prozent der bislang im Stadtgebiet ausgewiesenen Konzentrationszonen als Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Anteil von ca. 11,5 % im Verhältnis zu den derzeit vorhandenen Konzentrationszonen.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Schleiden und nördlich der L227 und hat eine Größe von ca. 20,1 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Der Bauleitplanentwurf mit Plandarstellung, die Begründung mit Umweltbericht und die Artenschutzprüfung Stufe I können in der Zeit vom

26.03.2024 bis 26.04.2024 einschließlich

im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

nachmittags

montags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass umweltbezogene Informationen zum Entwurfsbeschluss der 51. Änderung des FNP verfügbar sind und zwar in Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Begründung zur 51. Änderung des FNP, sowie in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, mit Aussagen zu folgenden Themen:

Schutzgut Mensch: Immissionen und Emissionen (Schall, Infraschall, Staub, Abgase, Verschattung, Reflexionen, Eiswurf), Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen, Altlasten, Sturm und Blitzschlag, Erdbeben und Bodenbewegungen, Gesundheit, Erholung, Baugrund, Landwirtschaftliche Nutzung, Grundwasserwiederanstieg, Kampfmittel im Boden.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt: Vegetation, vorhandene Biotope, Biotopverbund, Tierwelt, geschützte Arten und Flächen, WEA-empfindliche Arten, biologische Vielfalt, Schädigungen, Störungen und Schutz von Biotopen, von Arten oder ihren Lebensstätten, von Einzeltieren.

Schutzgüter Fläche und Boden: Flächenverbrauch, natürliche Böden, Bodeneigenschaften, Schutzwürdigkeit der Böden, Bodenschutz, Bodendenkmale, Altlasten, Erdbebenzone, Bergbau.

Schutzgut Wasser: Grundwasser, Niederschlagswasser, Starkregen, Oberflächenwasser, Versickerung.

Schutzgut Klima und Luft: Kaltluftgebiete, Emissionen, Luftqualität, Klimaschutz.

Schutzgut Landschaft: Landschaftsbild, Sichtbeziehungen, optische Vorbelastungen, Landschaftsschutz, Kulturlandschaftsbereiche.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Bau- und Bodendenkmäler, Landwirtschaftliche Nutzflächen und Einrichtungen, Kulturlandschaftsbereiche, Infrastrukturtrassen, militärische Einrichtungen, Windenergieanlagen, Bepflanzungen, Bergwerksfelder Heinsberg, „Uetterath 1“, „Dremmen 1“ und „Horrem 118“.

Eingriff in Natur und Landschaft: bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, Fundament-, Zuwegungs- und Kranstellflächen, Rotorfläche, Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Beeinträchtigung von Lebensräumen, Lebensstätten und des Biotopverbundes, Inanspruchnahme von Vegetation und Freiflächen, Tötungs-, Verletzungs-, Störungs- und Vertreibungsrisiko für WEA-sensible Arten, kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas und der Luftbewegungen, Belastung des Landschaftsbildes.

Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen: Boden- und Grundwasserschutz, Vegetationsschutz, Emissionsschutz, temporäre Abschaltung der WEA, Gondel-Monitoring, Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel, Vermeidung einer Anlockwirkung in den WEA-Bereich, Ersatz von Lebensstätten, artspezifische Schutzmaßnahmen.

Sonstige Umweltthemen: Erneuerbare Energien, Abfälle und Abwässer.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den Bauleitplänen über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link www.o-sp.de/heinsberg → Aktuelle Beteiligungen, per E-Mail (stadtplanung@heinsberg.de) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de .

Für die Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.

Heinsberg, 16. März 2024

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Louis